

Geschäftsordnung für VDR-Gremienarbeit

Stand: 14.12.2021

Präambel

- VDR-Gremium ist u.a. ein Fachausschuss, eine AG, eine Taskforce
- Abkürzungen: FA steht für Fachausschuss, FAs für Fachausschüsse, GO für Geschäftsordnung, PS für Präsidium

Grundlage für die Arbeit der Gremien ist diese GO.

Für jedes Gremium gelten die „[Verbindliche\(n\) Regeln für verbandsinterne Gremien des VDR](#)“, die [Datenschutzerklärung des VDR](#) und die [Satzung des VDR](#).

Gremien haben bestimmte Fachthemen oder die Belange einer bestimmten Mitgliedergruppe zum Gegenstand.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, kann ein Gremium nur durch einen Präsidiumsbeschluss gegründet und aufgelöst werden. Gegenstand und Zielrichtung eines Gremiums werden jeweils vom Präsidium festgelegt. Vorschläge für Gremien können jederzeit von allen VDR-Mitgliedern an das PS gerichtet werden.

Art. 1: Themen und Ziele	2
Art. 2: Mitglieder.....	2
Art. 3: Leitung des Gremiums	2
Art. 4: Sitzungen der Gremien.....	3
Art. 5: Beschlüsse.....	4
Art. 6: Änderung der Geschäftsordnung	4
Art. 7: Veröffentlichung der Geschäftsordnung	4

Art. 1: Themen und Ziele

- 1.1 Gremienarbeit ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zur Verfolgung des satzungsgemäßen Verbandszwecks.
- 1.2 Die zu bearbeitenden Themen der Gremien werden in einer gemeinsamen jährlichen Themenkonferenz der Gremienleitungen und des PS festgelegt. Themen können auch unterjährig mit aufgenommen werden.

Art. 2: Mitglieder

- 2.1 Die Mitarbeit im Gremium steht grundsätzlich allen VDR-Mitgliedern offen. Über die Zusammensetzung entscheidet das jeweilige Gremium. Bei Unstimmigkeiten ist das Präsidium hinzuzuziehen. Generell ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Corporates und Suppliern zu achten.
- 2.2 Die Zahl der Gremienmitglieder kann variieren.
- 2.3 Mitglied im Gremium wird das jeweilige VDR-Mitglied, vertreten durch die jeweils entsandte Person. Ein VDR-Mitglied kann grundsätzlich nur eine Person in das Gremium entsenden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Interessierten

- diese GO der Gremien und die sich daraus für ein Gremienmitglied ergebenden Pflichten, insbes. die Geheimhaltungspflicht (siehe Punkt 4), anerkennen
 - bereit sind, im Sinne dieser GO konstruktiv und zielführend an den im Gremium zu behandelnden Themen mitzuarbeiten.
- 2.4 Jedes Gremienmitglied hat das Recht, der Aufnahme eines neuen Mitglieds zu widersprechen, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass durch die Unternehmens- und/oder Branchenzugehörigkeit einer/s Bewerberin/s die Funktionsfähigkeit und Zielerreichung des jeweiligen Arbeitskreises gefährdet sein kann. In einem solchen Fall ist das Präsidium einzuschalten.
 - 2.5 Die Gremienmitgliedschaft wird wirksam durch Teilnahme an der Gremienarbeit, sei es in Präsenz-Sitzungen, Telefonkonferenzen oder Web-Meetings.
 - 2.6 Die Mitgliedschaft im Gremium endet unter folgenden Voraussetzungen
 - Beendigung der VDR-Mitgliedschaft
 - Formlose schriftliche Mitteilung des Mitglieds, die jederzeit erfolgen kann
 - Beschluss des Gremiums bei Nichtbeachtung von Ziffer 2.3 oder bei längerer Nicht-Teilnahme
 - Auflösung des Gremiums

Art. 3: Leitung des Gremiums

- 3.1 a) Die **Fachausschüsse** bestimmen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Leiter oder eine Leiterin. Bei mehreren Kandidaten wird die Wahl als offene, auf Wunsch der Teilnehmer auch als geschlossene Wahl durchgeführt.

- b) Die Leitung einer **Taskforce oder einer AG** wird entweder vom PS berufen oder von den Gremienmitgliedern für die gesamte Dauer gewählt.
- 3.2 Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- 3.3 Der Leiter / Die Leiterin leitet insbesondere die Gremiensitzungen, koordiniert die Ausschussarbeit in Zusammenarbeit mit dem/der VDR-KoordinatorIn und im Sinne der Ergebnisse der Themenkonferenz. Er/Sie vertritt Gremium im Sinne der Gremienziele gegenüber dem Präsidium.
- 3.4 Das Gremium kann nach denselben Regeln einen oder mehrere stellvertretende/n LeiterInnen wählen, der/die den/die LeiterIn bei Abwesenheit vertritt und ansonsten bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützt.
- 3.5 Die Leitung des Gremiums soll grundsätzlich von ordentlichen VDR-Mitgliedern wahrgenommen werden. Abweichend davon kann das Gremium die Leitung jedoch auch einem außerordentlichen Mitglied übertragen, dessen Expertise und leitende Mitwirkung den im Gremium verfolgten Zielen dient.
- 3.6 Der/Die VDR-KoordinatorIn unterstützt die Gremienleiter bei der Organisation der Gremienarbeit. Dazu gehören insbesondere die Abstimmung von Sitzungsterminen, die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen, die Informationsverteilung, die Führung der Mitgliederdatei sowie die Pflege der Informationen zum Gremium auf der VDR-Homepage und der Themen-Plattform.

Art. 4: Sitzungen der Gremien

Erfolgreiche Gremienarbeit verlangt zum einen Regelmäßigkeit und Kontinuität, muss zum anderen aber im Ehrenamt leistbar sein und bleiben.

- 4.1 Die Gremien beschließen über ihre Treffen grundsätzlich selbst. Soweit nicht besondere (aktuelle) Anlässe häufigere Sitzungen verlangen, sollten die **FA-Treffen** innerhalb der festgelegten FA-Wochen stattfinden.
- FAs können auf Beschluss eigene Arbeitsgruppen einrichten.
- 4.2 Die Wahl des Sitzungsortes steht den Gremien grundsätzlich frei. Bei entsprechender Verfügbarkeit können die Räumlichkeiten des VDR genutzt werden. In jedem Fall ist der Sitzungsort so zu wählen, dass Zeitaufwand und Kosten für alle Beteiligten in vertretbarem Rahmen bleiben.
- 4.3 Einladungen und Tagesordnungen zu Sitzungen sind den Gremienmitgliedern so frühzeitig zu übermitteln, dass eine sachgerechte Sitzungsvorbereitung möglich ist, jedoch spätestens 14 Tage vorher.
- 4.4 Die Gremienmitglieder sind ausdrücklich zu einer regelmäßigen Teilnahme aufgefordert.
- 4.5 Gremienmitglieder sind gehalten, ihre Zu- oder Absage den VDR-KoordinatorInnen mitzuteilen.

- 4.6 PS-Mitglieder haben im Gremium Gast- und Mitwirkungsrecht, es sei denn,
- sie sind selbst Mitglied des Gremiums, oder
 - ein Interessenkonflikt entsprechend Ziffer 5 der „Verbindliche(n) Regeln für verbandsinterne Gremien des VDR“ steht einer Teilnahme entgegen.

Gast- und Mitwirkungsrecht haben auch die von der Geschäftsführung zur Unterstützung des Gremiums delegierten MitarbeiterInnen (VDR-KoordinatorInnen).

Darüber hinaus können an den Gremiensitzungen grundsätzlich andere Gäste – ggf. auch externe Gäste – teilnehmen, wenn dies den jeweils vom Gremium zu behandelnden Themen dient. Die Anzahl dieser Gäste sollte jeweils insgesamt höchstens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums ausmachen.

Voraussetzung für die Teilnahme von Gästen ist, dass mit den jeweiligen Personen eine dem Umfang der Teilnahme angemessene Geheimhaltungsregelung getroffen wird. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Gremienleitung.

- 4.7 Wer in die Gremienarbeit Unterlagen einbringt und sie für eine Veröffentlichung auf der VDR-Website freigibt, steht dafür ein, dass die Rechteinhaber mit der Veröffentlichung der jeweiligen Dokumente einverstanden sind.
- 4.8 Wenn der VDR oder die Gremienleitung mit den Mitgliedern per E-Mail kommuniziert, können E-Mail-Adressen im Feld "An" (E-Mail-Adresse für alle sichtbar) verwendet werden. Gäste werden dann separat angeschrieben.

Art. 5: Beschlüsse

Beschlüsse fasst das Gremium mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kein Stimmrecht haben Gäste, auch ständige Gäste, PS-Mitglieder als Paten oder mit Gastrecht und VDR-KoordinatorInnen.

Art. 6: Änderung der Geschäftsordnung

Diese GO kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums geändert werden. Über die Änderungen werden die Gremienmitglieder zeitnah durch die VDR-KoordinatorInnen informiert.

Art. 7: Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Die GO wird auf der VDR-Website im geschlossenen Mitglieder-Bereich veröffentlicht.